

Landkreis Emsland
Gemeinde Thuine
Gemarkung Thuine
Flur 7
Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 7 Maßstab 1:1000 u. 1:2000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Thuine erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 14.11.1983 Az PNr 70/183

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 02.11.1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

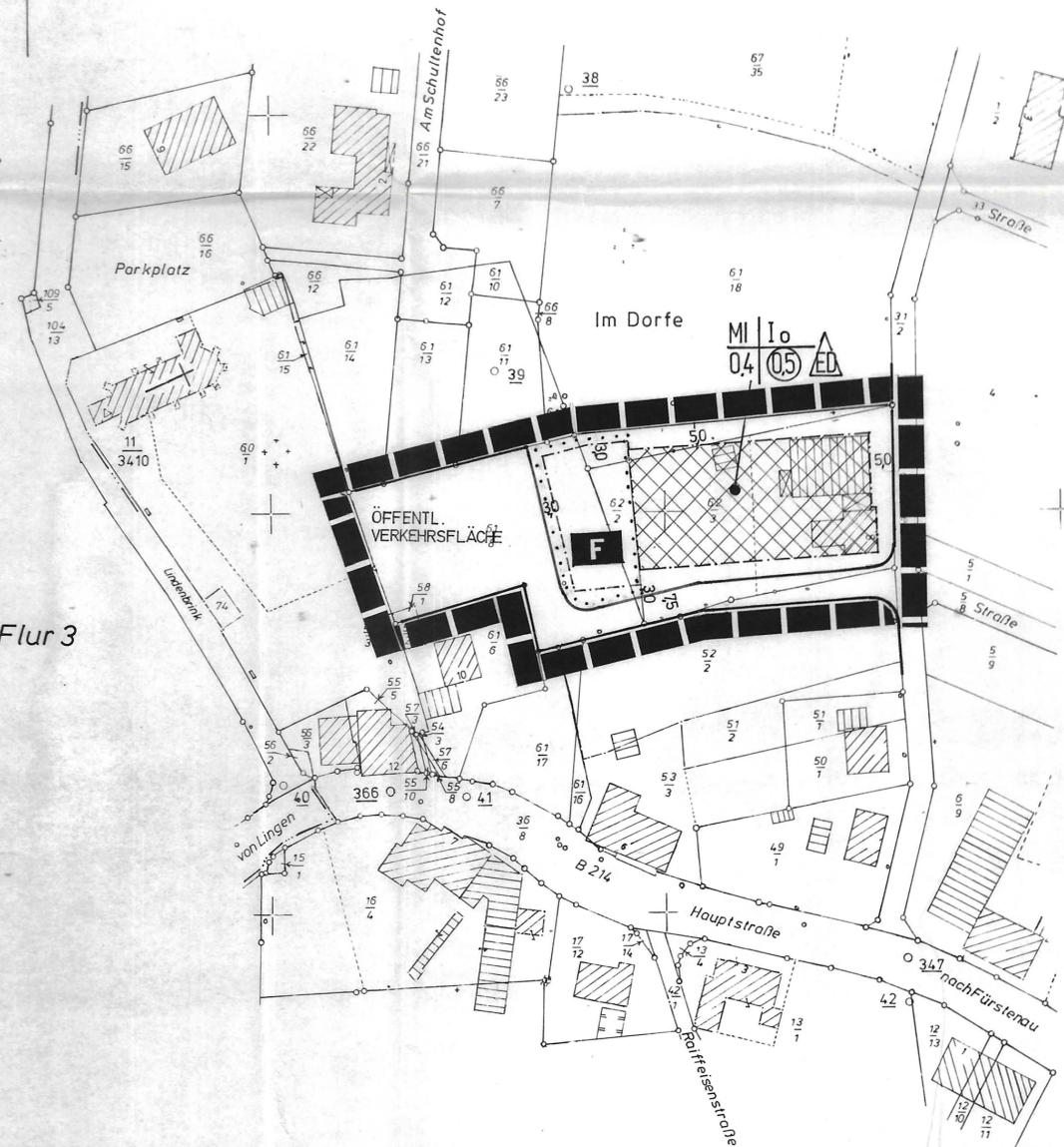
4460 Nordhorn, den

Katasteramt Nordhorn
Im Auftrage

(Siegel)

gez. Metelerkamp
Vermessungsrat

Flur 3



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Thuine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der textlichen Festsetzung und aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Thuine, den 29.01.1985

gez. Kuitert (Siegel) gez. Bruns
Bürgermeister Ratsmitglied

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

- Mit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung und Ergänzung wird der Bebauungsplan Nr. 5 "Schulenhof" soweit er von diesem Bereich erfaßt wird, ungültig.
- Die Fußbodenhöhe des Erdgeschosses wird auf maximal 0,60 m über Mitte der Fahrbahn der vorbeiführenden Straße festgesetzt.

HINWEIS:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Abteilung der Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

(nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 und der Baunutzungsverordnung vom 15. Sept. 1977)

1. Art der baulichen Nutzung

MI - Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschosflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- O Offene Bauweise
- ED Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

4. Flächen für den Gemeindebedarf

- Flächen für den Gemeindebedarf
- F = Feuerwehr

6. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
- Straßenbegrenzungslinie

15. Sonstige Planzeichen

- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

VERFAHRENSVERMERKE!

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.04.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 19.04.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Thuine, den 29.01.1985

gez. Kuitert (Siegel)
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.10.1984 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.10.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.1984 bis zum 26.11.1984 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Thuine, den 27.11.1984

gez. Kuitert (Siegel)
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Thuine, den

..... (Siegel)
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 29.01.1985 als Satzung gem. § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

Thuine, den 29.01.1985

gez. Kuitert (Siegel)
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 5 A
"SCHULTENHOF"

Änderung und Ergänzung
Deckblatt Nr. 3
Gemeinde Thuine
Landkreis Emsland

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (AZ.: 65-610 407-04 vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/ teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den 03. Mai 1985
Landkreis Emsland (Siegel)
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Thuine, den

..... (Siegel)
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 15.01.1986 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.01.1986 rechtsverbindlich geworden.

Thuine, den 20.01.1986

gez. Kuitert (Siegel)
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Thuine, den

..... (Siegel)
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

LANDSCHAFTSARCHITEKT
DIPL.-ING. D. FREESE
Rheinher Str. 126 - 4450 Lingen (Ems)
Tel.: 05 91/488 08 - Fax: 595 39
Funk-Telefon: 01611 535692

Lingen (Ems), den